

Entfallen der Nutzungspflicht Nachweis des Eigentümers nach § 19 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Sachkundigen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Entfallen der Nutzungspflicht - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen.

Die Nutzungspflicht entfällt vollständig nach § 19 Abs. 1 EWärmeG,
da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen

- technisch oder baulich unmöglich sind,
und/oder
- denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen,
und/oder
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

oder

Die Nutzungspflicht entfällt teilweise nach § 19 Abs.1 EWärmeG,
da alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen teilweise

- technisch oder baulich unmöglich sind,
und/oder
- denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen,
und/oder
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Hinweis: Bitte lassen Sie sich die Voraussetzungen für das vollständige bzw. teilweise Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund technischer oder baulicher Unmöglichkeit von einem Sachkundigen bestätigen.

Hinweis: Bitte begründen Sie im Textfeld, weshalb alle Maßnahmen vollständig bzw. teilweise öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

Achtung: Wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, können Sie bei der unteren Baurechtsbehörde einen Antrag auf Befreiung stellen (§ 19 Abs. 2). Ein Formular wird dafür nicht zur Verfügung gestellt. Bitte stellen Sie einen formlosen Antrag und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers